

an den Staatsanwalt mit dem Vorschlag, es endgültig einzustellen. Mit dem Vorschlag, das Verfahren vorläufig einzustellen, übergibt das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt, wenn

- die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt (die zu erwartende Maßnahme ist also noch nicht rechtskräftig ausgesprochen; § 150 Ziff.3 StPO);
- der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird (§ 150 Ziff.4 StPO).

Sind in diesen Ermittlungsverfahren der Sachverhalt und die Beweisführung einfach oder hat der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet, so begleitet lediglich eine Übergabeverfügung den Vorgang zum Staatsanwalt. Sie nennt den Beschuldigten, die ihm zur Last gelegte Straftat und die verletzten Strafrechtsnormen.

Anders muß verfahren werden, wenn neben den zur Einstellung führenden Gründen nicht die Voraussetzungen für den Wegfall eines Schlußberichts gegeben sind. Denn Ermittlungsverfahren müssen nicht schon deshalb in Sachverhalt und Beweisführung einfach sein, weil sie zur Einstellung tendieren. In einem Ermittlungsverfahren z.B., dessen Einstellung vorgeschlagen wird, weil nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat, sind in der Regel ausführliche Darlegungen erforderlich, um überzeugend nachzuweisen, daß alle Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts ausgeschöpft wurden. Solche Verfahren müssen auch nicht unbedingt zu denen gehören, deren Durchführung der Ermittlungen der Staatsanwalt unter besondere Anleitung und Kontrolle genommen bzw. besonders beeinflußt hat.

In allen Strafsachen, in denen der Schlußbericht nicht entfällt, verbindet das Untersuchungsorgan die Übergabe des zur Einstellung oder vorläufigen Einstellung vorgeschlagenen Ermittlungsverfahrens mit der *besonderen Form des Schlußberichts*: dem *Abschlußbericht* oder *Schlußvermerk*.

Im Abschlußbericht oder Schlußvermerk sind anzugeben:

- Tagebuch-Nr. und Datum der Berichtsanzfertigung;
- die Bezeichnung der Strafsache, ggf. die verletzte Strafrechtsnorm;
- der Vorschlag zur Einstellung (unter Angabe der strafprozessualen Vorschrift);
- die Begründung des Einstellungsvorschlags, wobei die Tatsachen, auf die sich der Einstellungsvorschlag stützt, darzulegen und (unter Angabe der jeweiligen Blattseite der Akte) die Beweismittel, in denen sich diese Tatsachen widerspiegeln, zu nennen sind;